

# § 154 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 3 – Rechtsgeschäfte -> Titel 3 – Vertrag

**Titel:** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BGB

**Gliederungs-Nr.:** 400-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 154 BGB – Offener Einigungsmangel; fehlende Beurkundung

(1) <sup>1</sup>Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. <sup>2</sup>Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

(2) Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.